

Satzung der Feuerwehr Lüneburg vom 26.11.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 26.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Feuerwehr Lüneburg ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie ist eine Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie besteht aus den für das ganze Stadtgebiet einzusetzenden Feuerschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen Häcklingen, Lüneburg-Mitte, Oedeme und Rettmer unterhaltenen Ortsfeuerwehren und erfüllt die der Hansestadt gemäß § 2 NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister

- 1) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister leitet die Feuerwehr Lüneburg (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG); sie/er ist im Dienst die/der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im einzelnen regeln sich die Dienstobliegenheiten nach der von der Hansestadt erlassenen Dienstanweisung für die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister.
- 2) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch eine stellvertretende Stadtbrandmeisterin/einen stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten.
- 3) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter müssen mindestens die Befähigung zur „Oberbrandmeisterin“ bzw. zum „Oberbrandmeister“ gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen haben. Sie müssen über die Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur Wahrnehmung des Brandschutzes in einer mittelalterlichen Stadt wie Lüneburg notwendig sind.
- 4) Wer das Ehrenamt der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters übernehmen soll, aber die Befähigung zur Oberbrandmeisterin oder zum Oberbrandmeister noch nicht hat, kann ausnahmsweise von der Hansestadt nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters beauftragt werden.
- 5) Falls sowohl die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister als auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Hansestadt ausnahmsweise einer anderen geeigneten Feuerwehrführerin bzw. einem anderen geeigneten Feuerwehrführer die Leitung der Feuerwehr - begrenzt auf bestimmte, genau zu bezeichnende Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit - übertragen; in diesem Fall gilt Abs. 3 Satz 1 nicht.

§ 3 Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister

- 1) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; sie/er ist im Dienst die bzw. der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im einzelnen regeln sich die Dienstobliegenheiten nach der von der Hansestadt erlassenen Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister und Zugführer der Feuerwehr Lüneburg.
- 2) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin/einen stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.
- 3) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister und die Stellvertreterin/der Stellvertreter müssen mindestens die Befähigung zur „Brandmeisterin“ bzw. zum „Brandmeister“ gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen haben; zumindest eine oder einer von ihnen soll nicht aus beruflichen u. ä. Gründen regelmäßig vom Wohnort abwesend sein. Wer das Ehrenamt der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Hansestadt im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters beauftragt werden.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen/Führer und stellvertretenden Führerinnen/Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe (vergleiche § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen). Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen nach Anhörung und Beschluss des Ortskommandos abberufen. Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Stadtkommando

- 1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt, und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitbestimmung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitbestimmung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Hansestadt (Unterabschnitt Feuerlöschwesen),
 - d) Mitbestimmung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitbestimmung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- 2) Das Stadtkommando besteht aus der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister als Leiterin bzw. Leiter, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern und den Zugführerinnen/Zugführern sowie einer/einem Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart kraft Amtes mit Stimmrecht. Es bestellt als Beisitzerinnen und Beisitzer eine/einen Schriftwartin/Schriftwart, eine/einen Pressewartin/Pressewart, eine/einen Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragten und bei Bedarf weitere Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf Vorschlag der in § 5 Abs.2 Satz 1 genannten Stadtkommandomitglieder auf Beschluss des Stadtkommandos für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Beisitzerinnen und Beisitzer sind nicht stimmberechtigt, sie haben beratende Funktion.
- 3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Es ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkommandos verlangt. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

§ 6 Ortskommando

- 1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- 2) Das Ortskommando besteht aus der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Leiterin bzw. Leiter, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und den Zugführerinnen und Zugführern. Das Ortskommando kann Gruppenführerinnen/Gruppenführer und Trägerinnen/Träger bestimmter Funktionen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit als Beisitzerinnen/Beisitzer in das Kommando berufen.
- 3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- 4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando der Feuerwehr Lüneburg oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Entscheidung gemäß § 16 Abs. 4 und 5 dieser Satzung über die Anrufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Kommandos und
 - d) die Entgegennahme des Reports über die Dienstbeteiligung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangt. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.
- 4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben lediglich beratende Stimme.
- 5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, wenn ein anwesendes aktives Mitglied dies verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/vom Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- 1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt, ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- 2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Leiterin oder dem Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- 3) Über den dem Rat der Hansestadt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- 1) Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg über 16 Jahre können entsprechend § 11 NBrandSchG und der Unfallverhütung „Feuerwehren“ aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden, wenn sie unbescholten und für den Einsatzdienst gesundheitlich und körperlich geeignet sind. Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 2) Aufnahmegesuche sind an die zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Ortsfeuerwehr hat ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin bzw. des Bewerbers anzufordern. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Lüneburg.
- 3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Richtlinien für die Gliederung der Feuerwehren sind hierbei zu beachten. Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
- 4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, sind mit dem letzten Dienstgrad aufzunehmen. Eine Probefristzeit ist nicht erneut abzuleisten. § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (DienstgradVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 5) Bei einem Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Hansestadt Lüneburg ist sinngemäß zu verfahren.
- 6) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes zu unterrichten.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- 1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben; sie können auf ihren Antrag nach Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden.
- 2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nachweisbar nicht mehr ausüben können.
- 3) § 9 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- 1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Lüneburg können geeignete Kinder und Jugendliche aus der Hansestadt Lüneburg im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Jugendfeuerwehr ist § 9 sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 sind Aufnahmegesuche an die Jugendfeuerwehrwartin bzw. den Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu richten. Weiteres regelt die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Lüneburg.
- 2) Mitglieder der Kinderfeuerwehr Lüneburg können Kinder aus der Hansestadt Lüneburg im Alter von 6 bis 12 Jahren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Kinderfeuerwehr ist § 9 sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 sind Aufnahmegesuche an die Leiterin bzw. den Leiter der jeweiligen Kinderfeuerwehr zu richten. Weiteres regeln die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Feuerwehr Lüneburg.

§ 12 Ehrenmitglieder

Feuerwehrfrauen, Feuerwehrmänner und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Feuerschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den ganzen Bereich der Hansestadt.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Förderung der Kameradschaftspflege unter den Angehörigen der Lüneburger Feuerwehren ist ausschließlich Aufgabe des Stadtfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V., der auch die Interessen der Feuerwehrangehörigen vertritt.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- 2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- 3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- 4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Einzelheiten können Ordnungen der Feuerwehr Lüneburg regeln.
- 5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Sicherheitsbeauftragte/den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr Lüneburg der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- 6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 15 Ernennungen und Beförderungen

- 1) Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vorgenommen werden.
- 2) Beförderungen innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann/Erste Hauptfeuerwehrfrau“ spricht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister nach Beschluss des Ortskommandos und im Einvernehmen der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister aus. Die Beförderung ab dem Dienstgrad Löschmeisterin/Löschmeister vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes im Stadtgebiet Lüneburgs bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- 2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- 4) Mitglieder der Feuerwehr können aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und/oder Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- 5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister nach Anhörung und Beschluss des Ortskommandos erlassen. Gegen die Entscheidung des Ortskommandos kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung über die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister angerufen werden. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO.
- 6) Aktive Mitglieder können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- 7) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister über die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Hansestadt Lüneburg schriftlich anzuzeigen.
- 8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- 9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Feuerwehr Lüneburg (Feuerwehrsatzung) vom 10.12.1990 außer Kraft.

Lüneburg, 26.11.2009

Stadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 15.11.1978 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 16.
Hinweis hierüber am 30.11.1978 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 22.12.1983.
Veröffentlicht am 20.02.1984 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3.
Hinweis hierüber am 24.02.1984 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.1990.
Veröffentlicht am 20.12.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 15.
Hinweis hierüber am 15.01.1991 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.
Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 26.11.2002.

Veröffentlicht am 12.12.02 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 16.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 26.11.2009.

Veröffentlicht am 17.12.02 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13.